

Aktuelle Stellungnahmen zum AFRG

In den letzten Monaten wurden eine Reihe von Stellungnahmen und eine Synopse zum Entwurf eines Arbeitsförderungsreformgesetzes (AFRG) vorgelegt:

- AFRG-Gesetzentwurf: Bundestagsdr. 13/4941 vom 18.6.96
- DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes (Stand 15.4.96) zur Reform der Arbeitsförderung, Düsseldorf, 15. Mai 1996
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG), Köln, 30. Mai 1996
- Arbeitskreis AFG-Reform. Stellungnahme: Reform der Arbeitsförderung durch die Bundesregierung: Statt eines Beitrages zur Halbierung Erhöhung der Arbeitslosigkeit, Berlin, 5. Juni 1996; Frankfurter Rundschau Nr. 129, 5/6. Juni 1996, S. 24
- M. Knuth, R. Büttner: Synopse zur AFG-Reform (AFG, ASFG, AFRG), Gelsenkirchen, Juni 1996
- Expertenpapiere und Protokoll des BA-Selbstverwaltungs-Workshops „Herausforderungen an die Arbeitsmarktpolitik und AFG-Reform“ am 22. Mai 1996.

Tabelle 4 zeigt die finanziellen Auswirkungen des AFRG-Entwurfs vom 15.4.1996, wonach 1997–2000 zusammen gut 35 Mrd. DM, im Endjahr und in den folgenden Jahren 17 Mrd. DM, darunter die Hälfte im Osten, eingespart werden sollen.

Im Referentenentwurf zum AFRG vom 15. April sind die finanziellen Auswirkungen der von der Bundesregierung angestrebten Veränderungen erläutert: „Die finanziellen Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes, das eine völlige Überarbeitung und Neufassung der bislang im Arbeitsförderungsgesetz enthaltenen Vorschriften enthält, setzen sich aus einer Vielzahl von Mehrausgaben und Mindereinnahmen, denen Minderausgaben und Mehreinnahmen von der anderen Seite gegenüberstehen, zusammen. Für folgende Bereiche lassen sich konkrete Einschätzungen auf der Basis der Haushaltsansätze, die dem Haushalt der BA und dem Haushalt des Bundes für das Haushaltsjahr 1996 zugrunde liegen, vornehmen“.



Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen des AFRG

Jahr	1997	1998	1999	2000	nach Übergangszeit
<i>Bundesanstalt für Arbeit</i>					
	– in Mio. DM –				
Neustrukturierung der Arbeitslosengeld-Anspruchsdauer	-	-	- 1710	- 1710	- 1710
Neuregelung zum Ruhen des Anspruchs auf Alg bei Zahlung von Abfindungen (unter Berücksichtigung Streichung § 128 AFG und erweiterte Übergangsregelung)	-	-	- 1500	- 1500	- 1500
Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte					
a) Beitragsmehreinnahmen	-	- 730	- 730	- 730	- 730
b) Mehrausgaben	-	-	+ 150	+ 350	+ 410
Erweiterung der Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld bei Kindererziehung, Pflege und Selbständigkeit	-	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400
Einführung eines Teilarbeitslosengeldes	-	+ 13	+ 19	+ 25	+ 25
Geänderte Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld	-	+ 40	+ 40	+ 40	+ 40
Geänderte Bemessung des Arbeitslosengeldes	-	- 50	- 120	- 130	- 140
Wegfall der Gleichstellung von Zeiten des Uhg- und Übg-Bezugs mit Beitragszeiten unter Berücksichtigung des Anschluß-Uhg und -Übg (unter Berücksichtigung der Angleichung Ost/West bei FuU)	-	+ 50	- 320	- 1320	- 1320
Änderung beim Kurzarbeitergeld	-	- 100	- 100	- 100	- 100
Angleichung Ost/West bei ABM und FuU	-1700	-3400	- 5900	- 8300	- 8300
Effizienzsteigerung	-	-1000	- 2000	- 4000	- 4000
Zusammen	-1700	-4777	-11771	-16975	-16925
<i>Bund</i>					
	– in Mio. DM –				
Neustrukturierung der Arbeitslosengeld-Anspruchsdauer	-	-	+ 990	+ 990	+ 990
Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte	-	-	-	+ 50	+ 140
Erweiterung der Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld bei Kindererziehung, Pflege und Selbständigkeit	-	-	+ 40	+ 80	+ 100
Geänderte Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe	-	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
Geänderte Bemessung der Arbeitslosenhilfe	-	-	- 10	- 20	- 40
Auswirkung des Wegfalls der Gleichstellung von Zeiten des Uhg- und Übg-Bezugs mit Beitragszeiten unter Berücksichtigung des Anschluß-Uhg und -Übg auf die Arbeitslosenhilfe (unter Berücksichtigung der Angleichung Ost/West bei FuU)	-	-	+ 210	+ 790	+ 790
Angleichung Ost/West bei ABM und FuU	+300	+600	+1100	+1700	+1700
Zusammen	+300	+615	+2345	+3605	+3695

„-“ bedeutet Minderausgabe

„+“ bedeutet Mehrausgabe

Nach: Referentenentwurf des BMA vom 15. April 1996

